



Reinigungsvertrag

zwischen

Diakonie Hasenberg e.V.

Stanigplatz 10

D-80933 München

(Auftraggeber – im Folgenden AG genannt)

und

(Dienstleister/Auftragnehmer – Name, Anschrift, Vertretungsbefugter, ggf. Stempel)

(Auftragnehmer – im Folgenden AN genannt)



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand des Vertrages	2
2. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)	2
3. Änderung der Leistung (zu § 2 VOL/B)	5
4. Ausführung (zu § 4 VOL/B)	5
5. Material und Geräte (zu § 4 VOL/B)	9
6. Nichterbringung von geforderten LV-Leistungen	10
7. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)	11
8. Haftung der Vertragsparteien (zu § 7 VOL/B)	11
9. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)	12
10. Vertragspreise/Vergütung	14
11. Vertragsdauer und Kündigung	16
12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)	17
13. Rechnung (zu § 15 VOL/B)	17
14. Zahlungen (zu § 17 VOB/B)	18
15. Streitigkeiten (zu § 19 VOB/B)	19
16. Versicherungen/Betriebshaftpflichtversicherungen	19
17. Salvatorische Klausel	20
18. Unterschriften	20



1. Gegenstand des Vertrages

Nachfolgende Bestimmungen gelten für:

- Teil 1 (Unterhalts- und Grundreinigung sowie für Sonderarbeiten)
- Teil 2 (Glas- und Rahmenreinigung sowie für Sonderarbeiten)

2. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)

2.1. Vertragsbestandteile sind:

- Vergabeunterlagen Teil A bis C
- Anlage Mindestanforderung
- die Anlage Angebotsvordruck
- die Definition der Reinigungsverfahren (Anlage 1)
- die Reinigungsverfahren (Anlage 2)
- der Reinigungsvertrag (Anlage 4)
- die Leistungsverzeichnisse (Anlage 5)
- die Anlage Information nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- VOL/B

Und zusätzlich für Teil 1:

- die Leistungsbeschreibung Gebäudereinigung
- Anlage Zuschlagskriterien Gebäudereinigung
- Blatt **Preisblatt** der Kalkulationsdatei
- Blatt **Reinigungsturnus** der Kalkulationsdatei
- Blatt **Leistungsrichtwerte** der Kalkulationsdatei
- Blatt **SVS UR** der Kalkulationsdatei
- Blatt **SVS GR** der Kalkulationsdatei
- Blatt **Unterhalts- und Grundreinigung** der Kalkulationsdatei

Und zusätzlich für Teil 2:

- die Leistungsbeschreibung Glasreinigung
- Anlage Zuschlagskriterien Glasreinigung
- Blatt **Reinigungsturnus** der Kalkulationsdatei
- Blatt **SVS Glas** der Kalkulationsdatei
- Blatt **Glas Kalkulation** der Kalkulationsdatei
- Blatt **Preisblatt** der Kalkulationsdatei



2.2. Art und Umfang der Reinigungsleistungen

2.2.1. Die Vertragsleistungen werden – soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind – nach Art und Umfang und Reinigungshäufigkeit durch die Inhalte der Vertragsbestandteile, insbesondere durch die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis festgelegt. Die darin detailliert beschriebenen täglichen und turnusmäßigen Arbeiten sind verbindliche Arbeitsnormen, d.h. sie sind ständig und gleichbleibend zu erbringen. Der Auftragnehmer hat seine Reinigungsleistungen nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses zu disponieren, auszuführen und zu überwachen.

Die der Leistungsbeschreibung zugrunde liegende und dort aufgeführte Bestandsaufnahme mit Massen- und Mengenermittlung (= Bestandsermittlung) wurde vom Auftraggeber ermittelt. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Bestandsermittlung nachzuprüfen. Werden gegenüber dem Leistungsverzeichnis und dem Flächenverzeichnis Abweichungen festgestellt, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 2% des Aufmaßes des jeweiligen Objekts betragen und spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich geltend gemacht werden.

Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme kein Einspruch gegen die Bestandsermittlung seitens des Auftragnehmers, so gilt diese als von ihm zum Zeitpunkt der Auftragserteilung als richtig anerkannt.

Bei Abweichungen sind die Flächen gemeinsam neu aufzunehmen. Danach gelten sie ab dem Monat, in dem sie festgestellt worden sind. Teilflächen, die infolge vorübergehender Umbau- oder Renovierungsarbeiten ungeräumt bleiben, können während dieser Zeit nicht berechnet werden.

2.2.2. Wird durch bauliche Veränderungen, Änderungen der Nutzungsart oder andere Umstände eine Veränderung der Gegebenheiten herbeigeführt, die der Bestandsermittlung nach Ziff.0 des vorliegenden Vertrages zugrunde liegen, so ist die Bestandsermittlung oder die Bestandsaufnahme fortzuschreiben.

2.2.3. Sämtliche für die zur vertragsgemäßen Reinigung erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt ausschließlich der Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche hierdurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten sind mit den vereinbarten Vertragspreisen abgegolten. Das gesamte Bestückungsmaterial wird vom Auftraggeber nach den Festlegungen der Leistungsbeschreibung bereitgestellt.

2.2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen im Sinne einer qualitätsgesicherten Reinigung (z.B. Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000ff oder gleichwertiger Qualitätssicherungssysteme) zu erbringen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Bereiche oder Leistungen aus dem Auftragsumfang herauszuziehen. Turnusanpassungen sind jederzeit möglich. Auf Ziffer 10.2 des vorliegenden Vertrages wird verwiesen.



2.3. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2.4. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

2.5. Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc..

2.6. Abweichungen und Widersprüche

Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen (Ziffer 2.1 des vorliegenden Vertrages) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.

2.7. Alternativ-, Eventualpositionen sowie Optionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Bei Eventualpositionen kann der Auftraggeber seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen.

Dasselbe gilt für die in der Leistungsbeschreibung optional beauftragten Leistungen der Grundreinigung, der Glasreinigung sowie der Sonderreinigungen auf gesonderte Anforderung. Diese optional beauftragten Leistungen dürfen erst und soweit erbracht werden, als der Auftraggeber von seinem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat und die Leistungen durch Leistungsabruf in Textform beauftragt hat.



Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf bestimmter Mindestkontingente.

2.8. Vorstellungsbetogene Reinigung

Die im Raumbuch mit der Abkürzung „Vb“ gekennzeichneten Bereiche sind vorstellungsbetogen zu reinigen. Die Anzahl der einzelnen Vorstellungen pro Spielstätte und Spielzeit kann variieren. Die Leistungen dürfen erst und soweit erbracht werden, als der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Stattfinden der Vorstellung in Kenntnis gesetzt hat. Ein Leistungsabruf in Textform ist dabei nicht erforderlich.

3. Änderung der Leistung (zu § 2 VOL/B)

3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt nachträglich inhaltliche Änderungen an der Vertragsleistung sowie die Erbringung nicht vereinbarter Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers anzuordnen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers erfolgt schriftlich.

3.2. Sind aufgrund von inhaltlichen Änderungen oder zusätzlichen Leistungen oder aus anderem Grund neue Preise zu vereinbaren, so hat der Auftragnehmer unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen, mit dem die Preisermittlung zum Nachtragsangebot zu übergeben ist.

3.3. Auf Ziffer 10.2 wird verwiesen.

4. Ausführung (zu § 4 VOL/B)

4.1. Zur Ausführung der vertraglichen Leistungen hat der Auftragnehmer geschulte und zuverlässige Arbeitskräfte zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Ausnahme von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur festangestelltes, vollbeschäftigtes-/ teilzeitbeschäftigtes und sozialversicherungspflichtiges Reinigungspersonal einzusetzen. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Die Anmeldungen zur Sozialversicherung sind dem Auftraggeber auf Verlangen in Kopie vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweis für jede Arbeitskraft, die von ihm zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Reinigungsleistungen eingesetzt wird, zu überprüfen. Kontrollmaßnahmen können nach den Bestimmungen des AFG und SGB IV sowie vom Auftraggeber ohne vorherige Vorankündigung durchgeführt werden.

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültiger Arbeitserlaubnis- und Aufenthaltstiteln beschäftigt werden.



Der Auftragnehmer hat eine jeweils aktuelle Liste des für die Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzten Reinigungspersonals auf Aufforderung durch den Auftraggeber zu übergeben.

Die Beschäftigung und Vergütung des Reinigungspersonals erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages des Gebäudereinigerhandwerks.

Der Auftragnehmer hat die arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gesetze sowie die Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung zu beachten.

- 4.2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal in einheitlicher Berufskleidung mit Firmenemblem erscheint und einwandfreies Benehmen zeigt. Alle für die vertragsgegenständlichen Reinigungsarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten mit einem Firmenausweis auszustatten, der sie als Reinigungskräfte des Auftragnehmers ausweist. Die Ausweise sind bei Durchführung der vertragsgegenständlichen Reinigungsleistungen gut sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch eigenes fachkundiges Kontrollpersonal einzuweisen und laufend zu beaufsichtigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, fachkundig geschultes Personal besonders sorgfältig in seinen Aufgabenbereich einzuarbeiten und die Arbeitsleistung täglich zu kontrollieren. Der Einsatz des Kontrollpersonals (Objektleiter Objektleiter/in oder Vorarbeiter/in) ist mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat seinem Reinigungspersonal zu untersagen, Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen; unbefugtes Öffnen von Schränken, Schubladen und dergleichen sowie das Bedienen von Geräten ist nicht erlaubt. Die Benutzung der nicht öffentlichen Fernsprechanlagen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung darf der Auftragnehmer die betreffende Reinigungskraft nicht mehr in den Reinigungsobjekten des Auftraggebers einsetzen. Unbeschadet sonstiger rechtlicher Konsequenzen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für hieraus entstehende Schäden.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat die Arbeitskräfte zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die diesen bei ihrer Tätigkeit in den Diensträumen des Auftraggebers bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird das vom ihm zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzte Reinigungspersonal schriftlich verpflichten über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages bzw. Auftrages.



- 4.6. Der Auftraggeber hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitskräfte den Anforderungen unter Ziffer 4.4 bis 4.6 des vorliegenden Vertrages nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat eine, oder auf Verlangen des Auftraggebers mehrere Personen zu bestimmen, welche für die Belange der Vertragsdurchführung Verantwortlich und Ansprechpartner/in sind. Der/Die Ansprechpartner/in (Objektleiter/in, Vorarbeiter/in) hat die im Rahmen dieses Vertrages ergangenen Beschwerden, Beanstandungen und Hinweise jederzeit entgegenzunehmen und dafür zu sorgen, dass sie beachtet werden. Der/Die Objektleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie der/die Vorarbeiter/in sind bei der Objektübergabe dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Der/Die dem Auftraggeber benannte Objektleiter/in, Vorarbeiter/in gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Leistungsdurchführung betreffen. Der/Die Objektleiter/in, Vorarbeiter/in muss gegenüber den eingesetzten Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers mit den erforderlichen Weisungsrechten ausgestattet sein.
- Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel muss der/die neu benannte Objektleiter/in, Vorarbeiter/in dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, Beschwerden und Beanstandungen werden unverzüglich zwischen dem Ansprechpartner und der beim Auftraggeber zuständigen Abteilung erörtert. Der/die Objektleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in müssen während der Dauer der Leistungserbringung durchgängig mobiltelefonisch erreichbar sein. Der/Die vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner/in hat jeweils täglich die Anzahl der in den jeweiligen Gebäuden tätigen Arbeitskräfte beim Auftraggeber anzuzeigen. Der/Die Vorarbeiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in müssen Werktags von 6:00 – 15:00 Uhr (Uhrzeit kann in Absprache auch verändert werden) in den Objekten anwesend und durchgängig mobiltelefonisch erreichbar sein.
- Der Auftragnehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass ausschließlich Personen, die mit der Reinigung beauftragt sind, die vertragsgegenständlichen Objekte betreten. Das Mitbringen von Haustieren ist unzulässig.
- 4.8. Eingesetztes Reinigungspersonal hat die deutsche Sprache so zu beherrschen, dass eine ausreichende Kommunikation gewährleistet ist. Darüber hinaus muss Reinigungspersonal, das im Vertretungsfalle im Bühnenbereich zum Einsatz kommt, fließend deutsch sprechen und verstehen können.
- 4.9. Der Auftraggeber ist berechtigt im Rahmen von Notfällen oder von Unfallverhütungsmaßnahmen dem Reinigungspersonal Hinweise und Anordnungen zu erteilen.



- 4.10. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, in den Räumen, in denen gereinigt wird, vor der Reinigung die Fenster zu öffnen und nach deren Beendigung wieder zu verschließen, sowie jeweils nur die Räume zu beleuchten, in denen gearbeitet wird. Nach erfolgter Reinigung müssen die einzelnen Räume abgeschlossen werden.
- 4.11. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, Mängel, Schäden, Störungen, Unfallgefahrstellen unverzüglich bei folgender Dienststelle des Auftraggebers zu melden:
wird bei Auftragserteilung bekannt gegeben
- 4.12. Durch den vorliegenden Reinigungsvertrag wird dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Ausschließlichkeit in Bezug auf Reinigungsleistungen für die vertragsgegenständlichen Gebäude eingeräumt.
- 4.13. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überprüfung des Reinigungsgrades Kontrollen vorzunehmen. Diese Kontrollen können unangekündigt oder in Absprache mit der Objektleitung des Auftragnehmers durchgeführt werden. Der Auftragnehmer führt täglich Eigenkontrollen durch. Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, zusätzliche Qualitätskontrollen durch ein neutrales Fremdüberwachungsinstitut durchführen zu lassen.
- 4.14. Schlüssel
- 4.14.1. Transponder (für elektrische Schließanlage) sowie nötige Schlüssel für den Zugang zum Gebäude und die einzelnen Räume werden bei Vertragsbeginn für die Dauer des Auftrages gegen Unterschrift ausgehändigt und sind sicher aufzubewahren.
- 4.14.2. Schlüssel, dürfen betriebsfremden Personen nicht überlassen werden.
- 4.14.3. Störungen der Schließanlage sowie ein eventueller Schlüssel- oder Transponderverlust sind dem Auftraggeber sofort telefonisch mitzuteilen. Darüber hinaus hat auch eine umgehende schriftliche Meldung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
- 4.14.4. Verlorengegangene oder beschädigte Schlüssel bzw. Transponder einschl. der Zylinder werden zu Lasten des Auftragnehmers neu beschafft und installiert. Unbeschadet sonstiger rechtlicher Konsequenzen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für hieraus entstehende Schäden.
- 4.15. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 4.16. Werbung
Werbung seitens des Auftragnehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.17. Bereitstellungen des Auftraggebers



Wasseranschlüsse / Stromanschlüsse / Sonstige Anschlüsse:

Der Auftraggeber stellt das zur Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendige Wasser und den elektrischen Strom unentgeltlich zur Verfügung; jedoch hat der Auftragnehmer auf sparsamen Verbrauch zu achten; hierzu hat er auch seine Arbeitskräfte anzuhalten.

4.18. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer darf Einzelleistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und das Mindestlohngesetz beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass im Fall der Beauftragung eines genehmigten Unterauftragnehmers dieser die ihm übertragenen Leistungen nicht seinerseits weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

5. Material und Geräte (zu § 4 VOL/B)

5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel für die Arbeit selbst zu stellen. Auch der Unterhalt der eingesetzten Maschinen und Geräte geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwendeten Reinigungs- und Pflegemittel an den Auftraggeber zur Prüfung durch eine von diesem zu bestimmenden Prüfstelle.

5.2. Zum Einsatz dürfen nur Arbeitsstoffe, Betriebsmittel und Geräte kommen, die die Arbeits- und Benutzungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung vollumfänglich gewährleisten. Die Anwendung hat fachgerecht zu erfolgen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen für Sicherheit, des Gerätesicherheitsgesetzes und den VDE-Vorschriften entsprechen. Die zur Reinigung eingesetzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind täglich zu säubern.

5.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Auswahl der Reinigungs- und Pflegemittel und der Reinigungsmethode auf die geringstmögliche Umweltbelastung zu achten. Die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards der Reinigung dürfen hierdurch nicht eingeschränkt werden.



5.4. Die Materialien für die Bestückung der Toiletten, Waschräume, Duschräume etc. stellt der Auftraggeber nach den näheren Festlegungen des Leistungsverzeichnisses.

5.5. Die Aufbewahrung von feuergefährlichem Material bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

5.6. Elektrische Maschinen und Geräte, die Starkstrom benötigen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angeschlossen werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Reinigungsgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Geräteneuanschaffungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Nichterbringung von geforderten LV-Leistungen

6.1. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle des von ihm eingesetzten Personals die Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt wird. Ohne Mehrkosten für den Auftraggeber ist mit Hilfe von vollwertigen Vertretungskräften die ordnungs- und sachgemäße Reinigung durchgängig zu gewährleisten.

6.2. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht sachgemäß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die unverzügliche Leistung bzw. Nachbesserung anzumahnen. Kommt der Auftragnehmer dieser Mahnung nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die betroffenen Reinigungsleistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen folgender Fristen unterlassene oder mangelhaft ausgeführte Reinigungen nachzuholen bzw. nachzubessern:

- a) bei der täglich oder jeden zweiten Tag vorzunehmenden Reinigung am Tage der geschuldeten Leistung innerhalb der Reinigungszeit,
- b) bei der Reinigung 1 x pro Woche innerhalb eines Arbeitstages nach Fälligkeit der geschuldeten Reinigungsleistung,
- c) bei der Reinigung 1 x in 14 Tagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Fälligkeit der geschuldeten Reinigungsleistung,
- d) bei längeren Reinigungsabständen bis zu dem vom Auftraggeber gesetzten Termin.

6.3. Sollten sich bei der laufenden Reinigung durch Arbeitsausfälle oder infolge schlechter Leistungen Reinigungsmängel ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet der Rechte aus obiger Ziffer 6.2, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung vorzunehmen.



- 6.4. Wird die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Arbeitsstunden des Tagespersonals nicht erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden mit dem jeweils vereinbarten Stundensatz in Abzug zu bringen.
- 6.5. Werden die durch die Kalkulation errechneten und angebotenen Stunden vom Auftragnehmer nicht vollumfänglich erbracht, hat der Auftraggeber das Recht, die Rechnungen zu kürzen. Die sonstigen, sich aus der gesetzlichen oder vertraglichen Regelung ergebenden Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 6.6. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung von gesondert beauftragten Sonderreinigungen, Zusatzleistungen und sonstigen einmaligen Reinigungsarbeiten wird nach Ziffern 6.2 bis 6.5 entsprechend verfahren.
- 6.7. Soweit die Reinigungsleistungen zu Beanstandungen am Hygienestandard oder dem optischen Erscheinungsbild führen (z.B. Aufbau von Kalkablagerungen, Schmutz- und Pflegemittelkrusten etc.), kann der Auftragnehmer verlangen, dass durch eine nicht zu vergütende Sonderreinigung der vertragsgemäße Zustand unverzüglich wieder hergestellt wird.
- 7. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)**
- 7.1. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 7.2. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.
- 8. Haftung der Vertragsparteien (zu § 7 VOL/B)**
- 8.1. Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstiger Gegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - obliegt dem Auftragnehmer; der Auftraggeber übernimmt hierfür keine Verantwortung, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3. Schäden, die durch falsche Reinigungsmethoden, Reinigungsmittel, Reinigungsgerätschaften oder Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften entstehen, werden auf Veranlassung des Auftraggebers beseitigt. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.



- 8.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten oder durch diese verursacht einen Schaden erleiden, freizuhalten. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei der Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

- 8.5. Für die Verluste der zur Ausführung der Reinigung überlassenen Schlüssel, Chip-Karten, Ausweise und einer evtl. Erneuerung von Schließanlagen haftet der Auftragnehmer auch ohne dass der Auftraggeber ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen nachzuweisen hat.

- 8.6. Bei Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände wie Steckdosen, zerbrochene Scheiben etc. sowie alle Reparaturen an dem vom Auftraggeber überlassenen Eigentum sind dem Auftraggeber sofort zu melden und werden auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber - erforderlichenfalls durch einen Fachfirma - erneuert. Eigeninstandsetzung durch den Auftragnehmer ist ohne vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber nicht gestattet.

- 8.7. Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden, die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten oder bei deren Gelegenheit zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressforderungen jeder Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

- 9.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über § 8 Nr. 1 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, diesen nahestehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 9.2. Der Auftraggeber ist unbeschadet Ziffer 9.1 berechtigt, insbesondere bei folgenden wichtigen Gründen den Vertrag außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen:



- a) wenn der Auftragnehmer die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht Abhilfe schafft;
- b) wenn der Auftragnehmer eine untersagte Reinigungsart trotz Abmahnung beibehält und dabei insbesondere gegen die Vorschriften des Umweltschutzes verstößt;
- c) bei Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals;
- d) wenn der Auftragnehmer seine Zahlung einstellt, das Insolvenzverfahren beantragt, in Insolvenz gerät oder das Insolvenzverfahren abgelehnt wird;
- e) wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers liegen;
- f) wenn sozialversicherungspflichtiges voll-/teilzeitbeschäftigtes Personal nicht entsprechend den Bestimmungen des AFG, SGB IV oder Mindestlohngesetz trotz Abmahnung eingesetzt wird;
- g) wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einsetzt;
- h) wenn der Auftragnehmer den für ihn gültigen Lohn- und Rahmentarifvertrag sowie die Arbeitsschutzbestimmungen nicht anwendet und/oder gegen Bestimmungen des Ausländerrechts verstößt sowie bei Nichterfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten.
- i) nachhaltig vertragswidriges Verhalten und wenn der Auftragnehmer es trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen unverzüglich und auf Dauer abzustellen,
- j) wenn der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt hat,
- k) wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Kontrolle des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- l) wenn das Reinigungsobjekt durch den Auftraggeber aufgegeben oder anderweitig genutzt wird (z. B. Verkauf, Beendigung der Anmietung),
- m) Beauftragung von Nachunternehmern ohne Erlaubnis des Auftraggeber.

9.3. Wird ein Reinigungsobjekt durch den Auftraggeber aufgegeben, kann dieser Vertrag ganz oder teilweise mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen aus wichtigen Grund vorzeitig vom Auftraggeber gekündigt werden.



- 9.4. Etwaige weitergehende Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer werden durch eine Kündigung nicht berührt.
- 9.5. Sind die für ein Objekt vertraglich vereinbarten Reinigungsleistungen - ganz oder teilweise - vorübergehend einzustellen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsabruf insoweit vorübergehend auszusetzen, ohne dass dies einer Teilkündigung gleich kommt.
- 9.6. Änderungen der zu reinigenden Objekte, Reinigungsleistungen, Reinigungshäufigkeiten kann der Auftraggeber im Einzelnen kurzfristig festsetzen, ohne dass es einer (Teil-) Kündigung bedarf.
- 9.7. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, den vorliegenden Vertrag – auch teilweise – zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn für Gebäude wegen Sanierungsmaßnahmen oder Abriss keine Reinigungsleistungen mehr erforderlich werden.

9.8. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

10. Vertragspreise/Vergütung

- 10.1. Der Auftragnehmer erhält für seine Vertragsleistungen die im Leistungsverzeichnis/Preisblatt ausgewiesenen Vertragspreise. Die Vertragspreise bestehen für die Vertragsleistungen teilweise aus Einheitspreisen, teilweise aus Pauschalpreisen. Im Leistungsverzeichnis ist pro Einzelposition namentlich benannt, ob ein Pauschalpreis oder ein Einheitspreis für die jeweilige Leistungsposition maßgeblich ist. Bei Vertragspreisen auf Einheitspreisbasis sind die Vertragsleistungen mit dem Einheitspreis für die gemäß Bestandsermittlung gereinigten Flächen, Gegenstände etc. abzurechnen (zur maßgeblichen Bestandsermittlung siehe oben Ziff. 0).

Erfolgt die Abrechnung auf Pauschalpreisbasis, so ist für die jeweilige Leistungsverzeichnisposition ausschließlich der vereinbarte Pauschalpreis maßgeblich.

- 10.2. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs:

- 10.2.1. Ändert sich der Leistungsumfang zu Einheitspreispositionen, so erhöht oder vermindert sich die Vergütung auf der Grundlage der im Leistungsverzeichnis enthaltenen Preisen, soweit die der Abrechnung zugrunde zu legende Bestandsermittlung fortgeschrieben wurde (vgl. Ziffer 0).



-
- 10.2.2. Für Mehraufwand durch zurückgestellte turnusmäßige Arbeiten und sofern vergleichbare Preise im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebot einzureichen. Das Nachtragsangebot muss dem Preisgefüge des Erstangebotes angepasst sein und die vorhandenen Preisgrundlagen einhalten.
- 10.3. Beabsichtigt der Auftragnehmer wegen Änderung oder Mehrung der Leistung erhöhte oder zusätzlich Vergütung zu beanspruchen, so muss er dies als Anspruchsvoraussetzung vor Beginn seiner Arbeiten dem Auftraggeber schriftlich ankündigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese vorherige schriftliche Ankündigung seiner erhöhten oder zusätzlichen Vergütungsansprüche, so kann der Auftraggeber die anspruchshemmende Einrede der unterbliebenen schriftlichen Ankündigung geltend machen.
- 10.4. Die Vertragspreise sind nach Maßgabe von Ziff. 10.2 Festpreise während der Vertragsdauer. Die Vertragspreise können nur in Folge einer Änderung der den Vertragspreisen zugrunde liegenden Lohnkosten aufgrund neu abgeschlossener Lohn- und Rahmentarifverträge, die für den Auftragnehmer gelten, in Folgen des Erlasses einer Rechtsvorschrift zur Änderungen der Sozialleistungen angepasst werden. Jeder Vertragspartner hat das Recht, eine Preisanpassung nach folgenden Festlegungen zu verlangen:
- 10.4.1. Der Auftragnehmer hat die Änderung des Entgelts zu beantragen und detailliert und nachvollziehbar darzulegen.
- 10.4.2. Anstelle des bisherigen tariflichen Grundlohns tritt der neue tarifliche Grundlohn.
- 10.4.3. Die lohnabhängigen Kosten steigen um den Prozentsatz der Steigerung des Grundlohnes oder der Steigerung der Beitragssätze für Sozialleistungen.
- 10.4.4. Weitergehende Anpassungen aufgrund anderer Erhöhungsgründe, z.B. bei den lohnunabhängigen Bestandteilen des Stundenlohns, werden nur nach schriftlicher Begründung durch den Auftragnehmer und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewährt.
- Die geänderten Vertragspreise werden zum 1. Tag des auf die ordnungsgemäße Antragstellung folgenden Monats wirksam. Bei den neuen Vertragspreisen handelt es sich wiederum um Festpreise.
- 10.5. In der Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen (Unterhaltsreinigung) sind Reinigungsarbeiten nach Instandsetzungsarbeiten und Renovierungsarbeiten und dgl. nicht enthalten. Diese werden ggfs. gesondert vor Beginn der Leistung schriftlich beauftragt.
- Regiearbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, werden nach Zeiteinsatz und dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz vergütet. Regiearbeiten sind vom Auf-



traggeber sofort nach Ausführung auf Regiescheinen zu bestätigen und der Rechnung beizufügen.

Mit den vereinbarten Preisen werden die Leistungen während der Ausführung bis zur Beendigung dieser Arbeiten abgegolten.

Sind die Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten so umfangreich, dass eine Stilllegung des Gebäudes oder der technischen Anlage/Einrichtung oder eines Gebäudeteils notwendig wird, so entfallen nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber alle Reinigungsarbeiten während der Stilllegung und damit auch deren Vergütung.

- 10.6. Reinigungsleistungen die gesondert beauftragt werden, sind grundsätzlich getrennt und unter Vorlage der von Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichneten Arbeitsnachweise in Rechnung zu stellen.
- 10.7. Zahlungsfehler, die auf Rechenfehlern in der Abrechnung oder auf fehlerhaften Abrechnungsunterlagen basieren, sind von den Vertragsparteien zu korrigieren und auszugleichen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.
- 10.8. Die Abrechnung der pro Kalendermonat erbrachten Reinigungsleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des Folgemonats durch Vorlage einer prüffähigen Monatsabrechnung des Auftragnehmers. Der Monatsabrechnung sind die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Arbeits-/Leistungsnachweis der Veranstaltungs-/Vorstellungsreinigungskraft und Berechnungen auf der Grundlage der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses beizufügen. Prüffähige Rechnungen werden mit dem anerkannten Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beglichen.
- 10.9. Allen Vertragspreisen ist die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen. Diese ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis für die ausgeschriebene Dienstleistung beginnt am 01.01.2019.

11.2. Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit endet mit Ablauf des 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung (siehe Ziff. 11.3).



11.3. Verlängerungsoption

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu gleichen Konditionen zu verlängern: Einmalige Verlängerung um 5 Kalenderjahre. Das Recht, den Vertrag zu verlängern, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Er ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Entscheidet sich der Auftraggeber für eine Verlängerung, teilt er dies dem Auftragnehmer spätestens 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit mit.

Der Vertrag kann einmal um 5 Kalenderjahre verlängert werden, erstmals am 01.01.2020. Macht der Auftraggeber von der Verlängerungsoption Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Rechnung (zu § 15 VOL/B)

13.1. Der Auftragnehmer hat das ihm im Zusammenhang mit der Auftragserteilung ggf. übersandte Auftrags-Leistungsverzeichnis umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen und dem Auftraggeber unverzüglich etwaige unrichtige Angaben mitzuteilen.

13.2. Rechnungen

13.2.1. Rechnungen sowie ggf. prüfbare Nachweise sind in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse zu stellen:

Diakonie Hasenberg e.V.
Stanigplatz 10
D-80933 München

13.2.2. In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlich festgelegten Höhe bei gesondertem Umsatzsteuerausweis in der Rechnungsstellung vergütet. Aus der Rechnung muss deutlich hervorgehen, für welchen Bereich des Raumbuches die Arbeiten geleistet wurden.

13.2.3. Rechnungen sind vom Auftragnehmer monatlich zu erstellen. Für die Unterhaltsreinigung (ohne Veranstaltung- /Vorstellungsreinigung) ist die vereinbarte Monatspauschale gemäß in Rechnung zu stellen. In der Rechnung sind die in der Zusammenstellung aufgeführten Monatspauschalen einzeln aufzulisten.

13.2.4. Die sonstigen Reinigungsleistungen für Veranstaltung- /Vorstellungsreinigung und die optionalen Reinigungsleistungen der Grundreinigung, Glasreinigung und Sonderaufträge (darunter auch die Wochenend- bzw. kurzfristige Krankheits- und Urlaubsvertretung des



eigenen Reinigungspersonals des Auftraggebers) sowie Zusatzleistungen (nach entsprechender Beauftragung) sind für den Monat der Leistungserbringung mit ggf. erforderlichen Leistungsnachweisen separat in Rechnung zu stellen. In der Rechnung ist kenntlich zu machen, für welchen Bereich des Raumbuches die in Rechnung gestellten Arbeiten geleistet wurden.

13.2.5. Rechnungen müssen für jeden Monat der Leistungserbringung bis zum 15. des Folgemonats beim Auftraggeber inkl. der Stundennachweise und inkl. dem unterschriebenen Qualitätsprüfungsprotokoll eingereicht werden.

14. Zahlungen (zu § 17 VOB/B)

14.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

14.2. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Übermittlung des Auftrages an die Bank. Eine Scheckzahlung ist nach den für den Auftraggeber gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

14.3. Überzahlungen

Werden Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden zu viel gezahlten Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Fehler in der Leistungsermittlung
- Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart (einschließlich Komma-Fehler),
- Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

14.4. Preisnachlass, Skonto

14.4.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; dies gilt auch für Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

14.4.2. Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die be-



treffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

14.5. Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a HGB bleibt unberührt. Hierzu ist das diesem Vertrag beiliegende Formblatt zur Abtretungsanzeige zu nutzen

14.6. Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden

Das Vorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere auf §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörde vor.

14.7. Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

15. Streitigkeiten (zu § 19 VOB/B)

15.1. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen des § 38 ZPO vor, so wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart

15.2. Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Versicherungen/Betriebshaftpflichtversicherungen

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Ihm obliegt der Nachweis, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat. Eine ausreichende Versicherung in Höhe von mindestens

- 5.000.000 EUR für Personenschäden je Schadensfall



- 5.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall
- 100.000 EUR für Bearbeitungsschäden je Schadensfall
- 100.000 EUR für den Verlust von Schlüsseln je Schadensfall

ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten; Auf Verlangen des Auftraggeber ist im Einzelfall eine Haftpflichtversicherung mit höheren Deckungssummen abzuschließen. Änderungen und Ablauf der Versicherungspolice sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat eine Bestätigung seines Versicherers vorzulegen, dass dieser bei Erlöschen/Ändern der Versicherung des Auftragnehmer unmittelbar und unverzüglich den Auftraggeber benachrichtigt. Diese Bestätigung des Versicherers ist ebenfalls Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadensereignis Kenntnis erhalten.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.
- 17.2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, deren Wirkung dem wirtschaftlich Gewollten, das die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder nichtigen Klausel verfolgt hatten, am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

18. Unterschriften

Ort, Datum

München,

Ort, Datum

Diakonie Hasenberg e.V.
(Auftraggeber)

Auftragnehmer